

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in der Sitzung am 03.12.2009, TOP 17.2 nachfolgende

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Brunner Schulstarhilfe beschlossen.

Die Brunner Schulstarhilfe wird allen Familien oder AlleinerzieherInnen, deren Kind erstmals die erste Schulstufe einer Volksschule im Schulsprengel (VS-Brunn, VS-Südstadt oder VS-Altort) besucht, gewährt. Die Auszahlung erfolgt an jene Person, die die Familienbeihilfe bezieht.

Die Höhe der Brunner Schulstarhilfe richtet sich nach dem Familien-Nettojahreseinkommen (exklusive Familienbeihilfe) und beträgt

€ 100,00 bei einem Familien-Nettojahreseinkommen *bis* € 21.000,00.

Förderungs Voraussetzungen:

Die Brunner Schulstarhilfe wird nur dann gewährt, wenn sowohl die Antragstellerin/der Antragsteller, als auch das Kind den Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge haben, oder das Kind mindestens seit einem Jahr vor jenem Schuljahr, für welches die Schulstarhilfe beantragt wird, ununterbrochen ihren/seinen Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge hat.

Selbständig Erwerbstätige haben als Nachweis des Einkommens den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

Über die Vergabe der Brunner Schulstarhilfe entscheidet die/der BürgermeisterIn nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Der/Die Bürgermeisterin: